

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! ja

39

Gesetz: TVG §§4 Abs. 5, 9; TO.A § 3 Anl. 1; SDO (Post) mit
Anl. 1a zur TO.A; Tarifvereinbarung (Post) Nr. 15
v. 21.11.1950; Bundesposttarifverträge Nr. 57 v.
20.5.1953, Nr. 94 v. 15.1.1957 und Nr. 157a v.26.10.1960

Leitsätze:

1. Für die Höhergruppierung von Angestellten der Bundespost, die auf Beamtendienstposten verwendet werden, sind die Tätigkeitsmerkmale nur dann maßgebend, wenn die tariflichen Vorschriften ausdrückliche Bestimmungen über die Einreihung enthalten.
2. Enthalten die tariflichen Vorschriften über die Einreihung sog. unbestimmte Rechtsbegriffe, oder ist eine Einreihung nur im Wege der Lückenausfüllung möglich, dann fehlt es an ausdrücklichen Bestimmungen über die Einreihung.
3. Ist das der Fall, dann werden die Angestellten auf Beamtendienstposten bis zur Verg.Gr. IV TO.A nur nach dem in Abschnitt II des TV Nr. 57 vorgesehenen Schema höhergruppiert (befördert) ohne Rücksicht auf Tätigkeitsmerkmale.
4. Durch Abschnitt II des TV Nr. 57 ist für Höhergruppierungen der vorgenannten Angestellten die Vergütungsordnung der TO.A ersetzt worden und außer Kraft getreten.
5. Auch wenn man annimmt, Abschnitt II des TV Nr. 57 sei lediglich eine tarifvertragliche Sonderregelung gegenüber der Vergütungsordnung der TO.A und anderen generellen tariflichen Vorschriften, so galten die Normen dieses Abschnittes des TV Nr. 57, falls dieser durch Kündigung im Jahre 1954 außer Kraft getreten ist, so lange weiter, bis sie durch eine andere Abmachung ersetzt wurden.
6. Der TV Nr. 94 hat die in Abschnitt II des TV Nr. 57 getroffene Regelung für die Höhergruppierung der auf Beamtendienstposten verwendeten Angestellten nicht ersetzt.
7. Die Bestimmungen des TV Nr. 57 Abschnitt II können auch durch eine abändernde Auslegung nicht dem TV Nr. 94 angepaßt werden.

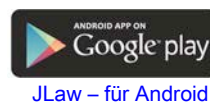
Aktenzeichen: 4 AZR 572/59

Urteil des BAG vom 8. Februar 1961

LAG Frankfurt/M.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



LAZR 572/59

IV LA 442/59 Frankfurt/Main

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
8. Februar 1961

Urteil

Rechtsanw.
Erz. Mißler,
angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 8. Februar 1961 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Hense und Dr. Krebsbach für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 6. Oktober 1959 - IV LA 442/59 - und des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 13. Juli 1959 - 3 A 324/59 - aufgehoben.
Die Klage wird abgewiesen.
Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der an der Staatlichen Akademie für Technik in C : : im Jahre 1933 die Prüfung als Elektroingenieur abgelegt hat, wurde im Jahre 1947 von der Beklagten in das Angestelltenverhältnis übernommen. Er wird auf einem Beamten dienstposten der BesGr. A 9 (früher A 4 c 2) verwendet und erhält seit dem 1. Mai 1953 die Vergütung nach der VergGr. V a T0.A.

Der Kläger ist der Ansicht, daß er nach dem zwischen der Beklagten und der Deutschen Postgewerkschaft abgeschlossenen, am 1. Mai 1956 in Kraft getretenen Tarifvertrag Nr. 94 vom 15. Januar 1957 (TV Nr. 94) in die VergGr. IV b T0.A einzureihen sei. Mit der Klage fordert er Zahlung des Gehaltsunterschiedes zwischen den Vergütungsgruppen V a und IV b T0.A mit monatlich 33,-- DM für die 12 Monate von Mai 1956 bis April 1957 im Betrage von 396,-- DM.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie ist der Ansicht, daß für die Höhergruppierung des Klägers nicht der TV Nr. 94, sondern ausschließlich die Sonderregelung im Abschnitt II des TV Nr. 57 vom 20. Mai 1953 anzuwenden sei.

Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

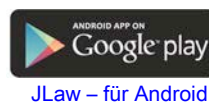
Die Revision der Beklagten hatte Erfolg.

Der Kläger ist der Ansicht, ihm stehe als Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaft nach dem TV Nr. 94 die VergGr. IV b T0.A zu, weil er deren Tätigkeitsmerkmale in der durch den TV Nr. 94 veränderten Fassung der Anla-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

ge 1 a zur TO.A erfülle. Dem Landesarbeitsgericht ist jedoch im Ergebnis darin beizutreten, daß der Kläger seinen Anspruch jedenfalls nicht unmittelbar auf den TV Nr. 94 stützen kann, weil für ihn im Anspruchszeitraum (Mai 1956 bis April 1957) allein die besonderen Bestimmungen über die Höhergruppierung der auf Beamtendienstposten verwendeten Angestellten in Abschnitt II des zwischen denselben Tarifpartnern geschlossenen Tarifvertrages Nr. 57 vom 20. Mai 1953 (TV Nr. 57) maßgebend sind.

Der TV Nr. 57 ist nach seiner Einleitung eine Ergänzung des § 2 der Tarifvereinbarung Nr. 15 vom 21. November 1950, in dem bestimmt ist, daß der Angestellte entsprechend der von ihm überwiegend auszuübenden Tätigkeit in die zuständige Vergütungsgruppe eingereiht wird und der Aufstieg in eine höhere Vergütungsgruppe durch Vertragsänderung erfolgt.

Abschnitt I des TV Nr. 57 regelt die Ersteinreihung und Höhergruppierung der auf Angestelltendienstposten beschäftigten Angestellten nach den in der Anlage 1 a zur TO.A aufgeführten Tätigkeitsmerkmalen. Bei dieser Anlage 1 a zur TO.A handelt es sich nicht um einen Bestandteil der TO.A, sondern um eine vom Reichspostminister in der "Besonderen Dienstordnung der Deutschen Reichspost (SDO)" - Beilage zur Amtsblattverfügung Nr. 300/1938 - erlassene Vergütungsordnung, die teils die in der Anlage 1 zur TO.A enthaltenen Tätigkeitsmerkmale, soweit sie für den Postdienst in Betracht kommen, wiederholt, teils durch Aufstellung neuer Tätigkeitsmerkmale die Besonderheiten des Dienstes bei der Postverwaltung berücksichtigt.

Bestimmungen für die auf Beamtendienstposten beschäftigten Angestellten enthält Abschnitt II des Tarifvertrages Nr. 57. Es heißt in Abschnitt II Ziffer 1:

"Für die Höhergruppierung der auf Beamtendienstposten verwendeten Angestellten gilt, wenn die Anlage 1 a zur TO.A keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Einreihung enthält, folgendes:

Es sind einzureihen ..."



- 4 -

Im folgenden ist sodann die Höhergruppierung in die Vergütungsgruppen VIII bis IV TO.A nicht nach Tätigkeitsmerkmalen, sondern nach der Dauer der ununterbrochenen Beschäftigung auf einem Dienstposten der Besoldungsgruppen A 8 bis A 4 b 1 (alt) geregelt, wobei sich die Bewertung der Beamtendienstposten nach den von der Beklagten erlassenen Bewertungsrichtlinien richtet (Abschnitt II, Ziffer 6 TV) und für das Aufrücken in die Vergütungsgruppen VII und höher noch die vorausgehende Ableistung einer dreijährigen Postdienstzeit gefordert wird.

Damit ist nunmehr tarifvertraglich bestimmt worden, daß für die Höhergruppierung der auf Beamtendienstposten verwendeten Angestellten dann, wenn die Anlage 1 a zur TO.A ausdrückliche Bestimmungen über die Einreihung enthält, die Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a maßgebend sein sollen, die insoweit auch Inhalt des Tarifvertrages geworden sind. Enthält dagegen die Anlage 1 a zur TO.A keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Einreihung, so richtet sich das Aufrücken der auf Beamtendienstposten verwendeten Angestellten bis zur VergGr. IV TO.A nach der Regelung in Abschnitt II des TV Nr. 57, und zwar, wie sich aus dessen oben wiedergegebenem Wortlaut eindeutig ergibt, ausschließlich. Insofern treffen die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zu, daß die Bewertung der Tätigkeit sich nicht nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 oder 1 a zur TO.A richtet und der Anspruch auf die Vergütung nach einer Vergütungsgruppe der TO.A sich allein aus dem in Abschnitt II Abs. 1 des TV Nr. 57 aufgestellten Umrechnungsschema ergibt. Denn durch Abschnitt II des TV Nr. 57 ist für Höhergruppierungen von Angestellten auf Beamtendienstposten die auf Tätigkeitsmerkmalen aufbauende Vergütungsordnung der TO.A ersetzt und damit gemäß § 9 Abs. 1 TVG außer Kraft gesetzt worden. Ist man dieser Ansicht nicht, so ist durch Abschnitt II des TV Nr. 57 jedenfalls für die Höhergruppierung der dort genannten Angestellten eine tarifvertragliche Sonderregelung geschaffen worden, die generellen tariflichen Regelungen vorgeht.



Dabei kann unerörtert bleiben, ob der TV Nr. 57 die SDO außer Kraft setzen konnte, wie es in Abschnitt II Ziffer 6 für die SDO Nr. 1 und Nr. 2 Abs. 3 und 4 zu § 3 TO.A bestimmt ist (vgl. hierzu BAG AP Nr. 1 zu § 9 TVG; BAG 6, 127 = AP Nr. 12 zu § 9 TVG). Denn aus der SDO könnte der Kläger einen Anspruch auf die Vergütung nach der VergGr. IV b (früher IV) TO.A ebensowenig herleiten wie aus dem TV 57 Abschnitt II. Nach der SDO waren nämlich die auf einem Beamtendienstposten beschäftigten Angestellten ebenfalls nicht nach Tätigkeitsmerkmalen einzureihen. Die Einreihung bestimmte sich vielmehr nach einer schematischen Gegenüberstellung der Besoldungsgruppen mit den Vergütungsgruppen der TO.A, und zwar war die Einreihung in die diesem Schema entsprechende Vergütungsgruppe grundsätzlich erst dann vorzunehmen, wenn die auf einem Beamtendienstposten verwendeten Angestellten die gleiche dienstliche Erfahrung wie die entsprechenden Beamten sowie die volle dienstliche Eignung besaßen. Der TV Nr. 57 Abschnitt II, der sich nur auf die Höhergruppierung bezieht, gewährt den Anspruch dagegen nach fest bestimmten Anlaufzeiten. Auch nach der SDO aber hätte der Kläger ebenso wie nach TV Nr. 57 Abschnitt II in die VergGr. IV bzw. IV b nur dann aufrücken können, wenn er nicht auf einem Beamtendienstposten der BesGr. A 9 (früher A 4 c 2), sondern der BesGr. A 10 (früher A 4 b 1) beschäftigt gewesen wäre.

An dieser Rechtslage hat sich für den Anspruchszeitraum, d. h. für die Zeit bis Ende April 1957, nichts geändert.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der TV Nr. 57 durch Kündigung im Jahre 1954 außer Kraft getreten ist und, ob er etwa durch den Tarifvertrag Nr. 157 a vom 26. Oktober 1960 rückwirkend bis zu seiner Ersetzung durch diesen Tarifvertrag wieder in Kraft gesetzt worden ist. Denn jedenfalls galten die Normen des Abschnitts II des TV Nr. 57, falls dieser Tarifvertrag im Jahre 1954 durch Kündigung außer Kraft getreten ist, kraft Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 TVG wei-



- 6 -

ter, bis sie durch eine andere Abmachung ersetzt wurden. Das ist bis April 1957 nicht geschehen. Andere einzelvertragliche Abreden sind zwischen den Parteien nicht getroffen worden. Die umfassende Neuregelung des TV Nr. 157 a ist erst am 1. Oktober 1960 in Kraft getreten. Der TV Nr. 94 aber, auf den sich der Kläger stützt, berührt die in Abschnitt II des TV Nr. 57 getroffene Sonderregelung nicht. Er ändert nämlich lediglich für Meister und technische Angestellte die Tätigkeitsmerkmale der Anlagen 1 und 1 a zur TO.A. Er regelt aber nicht, ob sich die Vergütung eines Angestellten nach diesen Tätigkeitsmerkmalen richtet. Er ersetzt insbesondere nicht die besondere Regelung des Abschnitts II des TV Nr. 57 für die Höhergruppierung der auf Beamtendienstposten verwendeten Angestellten, die es nicht auf die Tätigkeitsmerkmale der Anlagen 1 oder 1 a zur TO.A., sondern auf die Bewertung des Beamtendienstpostens abstellt. Die durch den TV Nr. 94 eingeführten Änderungen von Tätigkeitsmerkmalen können daher auch nur solche Arbeitsverhältnisse erfassen, bei denen sich die Vergütung überhaupt nach den in der Anlage 1 oder 1 a zur TO.A. aufgeführten Tätigkeitsmerkmalen richtet. Ist das nicht der Fall, so greift der TV Nr. 94 überhaupt nicht Platz; er kann dann auch nicht als speziellere Regelung für technische Angestellte dem TV Nr. 57 Abschnitt II vorgehen.

Die Bewertung der Tätigkeit des Klägers nach Tätigkeitsmerkmalen ist für seine Höhergruppierung gemäß Abschnitt II TV Nr. 57 allerdings nur dann ausgeschlossen, wenn die Anlage 1 a zur TO.A. "keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Einreihung enthält". Das Landesarbeitsgericht hält solche "ausdrücklichen Bestimmungen" nicht für gegeben, weil die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b TO.A., auf deren Erfüllung der Kläger sich berufe, sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe enthielten; die Höhergruppierung nach Tätigkeitsmerkmalen sei nur zugelassen, wenn eine Tätigkeit eindeutig einer bestimmten Vergütungsordnung zugeordnet sei, nicht dagegen, wenn sie von einer im Einzelfalle zu Zweifeln Anlaß gebenden Wertung innerhalb des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Rahmens unbestimmter Rechtsbegriffe abhängen würde. Dem ist beizutreten. Nach dem Sinn der Bestimmung soll es bei der Bewertung durch Tätigkeitsmerkmale auch für die auf Beamtendienstposten verwendeten Angestellten dann verbleiben, wenn die Tätigkeit für alle vorkommenden Fälle eindeutig umschrieben ist. Das ist z. B. dann der Fall, wenn der Arbeitsplatz genau bezeichnet ist. Dagegen kann bei der Verwendung allgemeiner (unbestimmter) Rechtsbegriffe die Subsumtion eines Sachverhalts unter die Tätigkeitsmerkmale nur von Fall zu Fall erfolgen, weil sie eine auf den Besonderheiten des Einzelfalles aufbauende Wertung erfordert. In solchen Fällen greift die Regelung des TV Nr. 57 Abschnitt II Platz.

An einer "ausdrücklichen" Bestimmung für die Einreihung fehlt es also nicht etwa nur dann, wenn die Einreihung nach der Anlage 1 a zur TO.A nur im Wege der Lückenausfüllung möglich sei. Es kann nicht angenommen werden, daß die Regelung in Abschnitt II des TV Nr. 57 nur diese verhältnismäßig sehr seltenen Fälle umfassen sollte. Die Möglichkeit des Aufrückens in eine höhere Vergütungsgruppe ohne den Nachweis der Erfüllung der entsprechenden Tätigkeitsmerkmale wäre dann dem weitaus größten Teil der auf Beamtendienstposten beschäftigten Angestellten verschlossen gewesen, und die gesamte Regelung des TV Nr. 57 Abschnitt II hätte nur sehr geringe praktische Bedeutung gehabt. Im übrigen hätte man dann sicherlich einen anderen Wortlaut gewählt; es hätte dann statt "keine ausdrücklichen Bestimmungen" einfacher und klarer heißen können: "wenn die Anlage 1 a zur TO.A keine Bestimmungen über die Einreihung enthält".

Die Tätigkeitsmerkmale der vom Kläger begehrten Vergütungsgruppe IV b TO.A erfordern, daß sich der Angestellte durch besondere Leistungen aus der Gruppe V a heraushebt. Diese Merkmale enthalten, wie das angefochtene Urteil zutreffend ausführt, einen unbestimmten Rechtsbegriff und deshalb keine "ausdrückliche" Bestimmung über die Einrei-



- 8 -

hung. Ob auch die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V a, auf denen die Merkmale der VergGr. IV b aufbauen und die deshalb zunächst erfüllt sein müßten, unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten, kann unerörtert bleiben, da es darauf nicht mehr ankommt.

Somit richtet sich der Anspruch des Klägers auf Höhergruppierung allein nach den Bestimmungen des Abschnitts II TV Nr. 57, bei deren wörtlicher Anwendung die Voraussetzungen für ein Aufrücken des Klägers unstreitig nicht erfüllt sind. Das Landesarbeitsgericht hält es jedoch für geboten, durch abändernde Tarifauslegung die durch den TV Nr. 94 für die technischen Angestellten geschaffenen Verbesserungen auch den auf Beamtendienstposten beschäftigten Angestellten zugute kommen zu lassen.

Dabei erachtet es das angefochtene Urteil zu Recht für unzulässig, die Vergütungsregelung für die auf Beamtendienstposten verwendeten Angestellten an den TV Nr. 94 in der Weise anzupassen, daß der Vergütungsanspruch von der Erfüllung der im TV Nr. 94 aufgestellten Tätigkeitsmerkmale abhängig gemacht wird. Das Berufungsgericht weist zutreffend darauf hin, daß sich dies mit den im Abschnitt II des TV Nr. 57 aufgestellten Vergütungsgrundsätzen, die die Bewertung nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 a zur TO.A gerade ausschließen, nicht vereinbaren läßt.

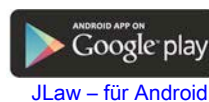
Das Landesarbeitsgericht will vielmehr die Bestimmungen des TV Nr. 57 Abschnitt II selbst durch abändernde Auslegung dem TV Nr. 94 anpassen und will das Umrechnungsschema für die Höhergruppierung der Angestellten auf Beamtendienstposten dahin abwandeln, daß die den einzelnen Beamtenbesoldungsgruppen zugeordneten Vergütungsgruppen der TO.A ab Inkrafttreten des TV Nr. 94 bei den technischen Angestellten durch eine entsprechend höhere Gruppe ersetzt werden, sofern der TV Nr. 94 eine solche Ersetzung enthält. Dem kann nicht gefolgt werden.

Es kann dahingestellt bleiben, ob bei fortwirkenden Normen eines durch Kündigung außer Kraft getretenen Tarif-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

vertrages eine abändernde Auslegung im Hinblick auf spätere tarifvertragliche Entwicklungen überhaupt in Betracht gezogen werden kann. Dem Landesarbeitsgericht wäre auch dann nicht beizupflichten, wenn der TV Nr. 57 nicht gekündigt worden wäre oder durch die Protokollerklärung der Tarifpartner vom 22. März 1958 bzw. § 7 Ziff. 3 der Tarifverträge Nr. 157 a und 157 b rückwirkend wieder in Kraft gesetzt worden sein sollte. Es ist nicht richtig, daß durch den von der Bundesrepublik, den Ländern und den Gemeinden abgeschlossenen Tarifvertrag über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten vom 14. Juni 1956 und die entsprechende Regelung für die Bundespost im TV Nr. 94 ein bisher nicht vorhandenes Prinzip geschaffen worden sei, nämlich die allgemeine tarifliche Bevorzugung der technischen Angestellten vor den übrigen. Aus den genannten tariflichen Neuregelungen kann nur so viel entnommen werden, daß man die Vergütung der technischen Angestellten, soweit sie sich nach den bisherigen Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 oder 1 a zur TO.A bestimmte, nicht mehr für angemessen gehalten und deshalb eine Änderung dieser Tätigkeitsmerkmale als geboten angesehen hat. Daraus ergibt sich aber nicht, daß auch die Vergütungen von technischen Angestellten, die sich gar nicht nach diesen Tätigkeitsmerkmalen richten, in gleicher Weise angehoben werden müßten. Insbesondere ist das nicht, worauf es allein ankäme, dem erkennbaren Sinn und Zweck der in Abschnitt II des TV Nr. 57 getroffenen Regelung zu entnehmen. Diese Regelung ist von der Erfüllung von Tätigkeitsmerkmalen unabhängig. Die Auffassung des Landesarbeitsgerichts läuft aber schließlich doch wieder auf die Berücksichtigung von Tätigkeitsmerkmalen hinaus; denn danach müßte zum mindesten festgestellt werden, ob der Angestellte nach seiner Tätigkeit unter die technischen Angestellten fallen würde, deren Tätigkeitsmerkmale durch den TV Nr. 94 geändert worden sind. Wenn die Tarifpartner für unterschiedliche Tatbestände, nämlich die Beschäftigung auf Angestellten- oder Beamtendienstposten, verschiedene Vergütungs-



- 10 -

systeme aufgestellt haben, so kann es nicht Sache der Rechtsprechung sein, durch abändernde Auslegung der einen oder der anderen Normengruppe eine vermeintliche "Tarifgerechtigkeit" zwischen beiden Systemen herzustellen oder aufrechtzuerhalten; das würde einen Eingriff in die Tarifautonomie bedeuten.

Im übrigen hat die vom Landesarbeitsgericht für geboten erachtete abändernde Auslegung des TV Nr. 94 Abschnitt II in der späteren Tarifgestaltung keine Bestätigung gefunden. In dem Tarifvertrag Nr. 157 a vom 26. Oktober 1960, der eine umfassende Vergütungsregelung für die Angestellten der Beklagten enthält und auch den TV Nr. 57 ersetzt, sind die Bestimmungen des TV Nr. 57 Abschnitt II über die Höhergruppierung der auf Beamtendienstposten mit gewissen Verbesserungen in den Grundzügen beibehalten worden; auch jetzt kann wie bisher auf Grund der Beschäftigung auf einem Beamtendienstposten der BesGr. A 9 nur die Höhergruppierung nach den VergGr. V a oder V b TO.A erreicht werden, und zwar auch von technischen Angestellten. Andererseits sind nunmehr nach § 4 Ziffer 4 TV Nr. 157 a Angestellte auf Beamtendienstposten auch unabhängig von der Bewertung dieses Dienstpostens nach den Bewertungsrichtlinien dann höherzugruppieren, wenn sie die entsprechenden Tätigkeitsmerkmale in der Anlage 1 a zur TO.A erfüllen; das gilt wiederum allgemein und nicht etwa nur für technische Angestellte. Diese Neuregelung ist aber bei der Entscheidung nicht zu berücksichtigen, da der TV Nr. 157 a erst am 1. Oktober 1960 in Kraft getreten ist und sich keine Rückwirkung beilegt.

Hiernach steht dem Kläger ein Anspruch auf die Vergütung nach der VergGr. IV b in dem von der Klage erfaßten Zeitraum nicht zu. Die Klage war daher unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile abzuweisen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Pecher

Hense

Dr. Krebsbach



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)